



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.IV. Memoriale die Assecuration der Stadt Heilbrun betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

nen, Streiffereyen und dardon dependirenden Ungemach entladen, deren und der vielfältigen Guarnisonen wieder befreyet werden, und man also gleich anderen Ständen des Friedens sich besser als bishero zuerfreuen haben möge. Wie nun daran die Herren und Sie ein hochrühmlich Werck verrichten, und die selbst redende Billigkeit daran geschicht, also zweifeln Wir an deren treuen Fürsorge und Fleisse zumahl nicht, seynd auch solches nach Möglichkeit dancknehmig zu verschulden, und Ihnen zu Bezeugung annehmlicher Freundschaft und guten Willens Erweisung jederzeit Wir ohne das geneigt. Darum Lautern 2. Junii Anno 1650.

1650.
Junius.

Denen Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, Der Herren Abgesandten zu Diensten
Edlen, Gestrengen, Besten, Hoch-
geehrten, Fürsichtigen und Weis-
sen, Unfern besonders Lieben und Lie-
ben Besondern des Heiligen Römischen
Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu
den Executions-Traktaten zu Nürn-
berg anwesenden Abgesandten.
Nürnberg.

N. IV.

Diß. Norimb. 26. Junii 1650.

Memoriale, die Assesuration der Stadt Heylbrunn betreffend.

Demnach Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg die Stadt Heylbrunn, alles Protestirens und Bittens uneracht, loco Temperamenti, biß Franckenthal evacuiret werden möchte, zu einem Assesurations Orth vorgeschlagen worden, und daher, weil die unschuldige Stadt für das ganze Heilige Römische Reich dieses über sich ergehen lassen muß, billich, daß in Quæstione Quomodo Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren Rätthe und Abgesandten unterthänig und unsterblich gebeten, diese Temperaments-Sache auf nachfolgende Punkten günstig und großgünstig einzurichten.

- 1) Daß erstlich vermöge des Haupt-Recessus ein Ehrsammer Rath der Stadt Heylbrunn in Ecclesiasticis & Politicis, auch Ihrer bey dem Heiligen Reich hergebrachter Freyheit, Immedietät, Stands-Gebühr und Regalien unbeeinträchtigt gelassen.
- 2) Gleich dem Real-Assesurations-Orth die Stadt Heylbrunn mit gedührender Indemnification für alles, was Ihnen Occasione dieses Temperaments in Stadt und Land für Schaden zugefügt, versehen werden möchte.
- 3) Daß die Guarnison auf eine gewisse und geringe Anzahl gestellet, und gleichwie in gewährten Kriegs-Zeiten, ausser dem sonderbahren Nothfall, von Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern beschehen, nicht über 100. Mann verstärckt, und kein hoher Commendant, als ein Capitain hineingelegt werden soll.
- 4) Dieselbe mit dem Unterhalt dergestalt zu versehen, damit die Bürgerschaft (als die Ihre Quoram an den bewilligten 45. M. Rätthe. gleichfalls erlegen und für das Reich diese Beschwerde leiden muß,) an Servicien, Fourage und andern in der Stadt und auf dem Feld in keinerley Wege graviret werden, sondern sie mit dem blossen Obdach sich contentiren lassen müsse.
- 5) Die Thor-Schlüssel jedem Theil zur Helffte gelieffert, der Stadt aller Orten, auch ihre Bürgerwacht verstatet werden solle.
- 6) Einen Ehrsammen Rath die Ihnen zugehörige Stück und anders in Ihrer freyen Disposition zu lassen, dieselbe auch mit bauen, fortificiren, oder Ruinirung der Gütther nicht zubeschwehren.

Zweyter Theil

Iii

7) Gute

1650.
Junius.

7) Gute Disciplin zu halten, damit alle Ungelegenheit verhütet, und die Bürgers-
 schafft in Ihrer Nahrung und Gewerch nicht gehindert oder beeinträchtigt werden solle.
 8) Die Commerciën frey und sicher zulassen, deswegen zu Wasser und Land
 keine Zöll, Aufschläge, oder wie sie immer Nahmen haben mögen, anzurichten, son-
 dern ein Ehrfamer Rath hierinnen bey dem Herkommen unbeeinträchtigt zulassen.
 Gleichwie nun Eure Gnaden Gestrang- und Herrlichkeiten vor sich selbst gnädig und
 großgünstig ermessen werden, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Heylbrunn
 hochwichtige Ursach haben sich nothdürftiglich zu prospicirens. Also werden auch Eure
 Gnaden, Gestrang- und Herrlichkeiten Gnädig und Großgünstig gewogen seyn, gemei-
 ne Stadt Heylbrunn durch Einrichtung dieser Condition Ihrer vor alle tragende Last
 in etwas zu mildern, welche Gnad und Günst meine Herren und Obern um Eure
 Gnaden, Gestrang- und Herrlichkeiten zu verschulden nicht unterlassen werden, noch zu
 gnädig und Großgünstiger Affistantz, auch allen andern Favor unterthänig und un-
 terdienstlich befehlend und verbleibend

Eurer Gnaden, Gestrang- und Herrlichkeiten

An der Höchsten und Hochlöblichen Chur-
 Fürsten und Stände Hochansehnliche
 vortreffliche Herren Räte und Abge-
 sandte Unterthänig und unterdienstli-
 ches Memoriale der Stadt Heylbrunn
 Syndici.

Unterthänig unterdienstwilliger
 Johann Jacob Frisch. Dr.

§. XXIV.

Erzungen, in
 ber die bey
 dem Schwedi-
 schen Genera-
 lissimo abgule-
 gende Gratula-
 tion.

Man wollte nun des folgenden Tags,
 Donnerstags den 27. Junii, vorge dachte
 Gratulation bey dem Schwedischen Ge-
 neralissimo zu Werk stellen, und fuhren
 deswegen der Chur-Mayntische, Chur-
 Cöllnische (Graf von Fürstenberg) der
 Chur-Bayerische, Chur-Sächsische,
 Chur-Brandenburgische, Bamberg-
 gische, die Altenburgische, Braun-
 schweig-Wolfenbüttelsche, Württen-
 bergische, Münbergische und Franck-
 furtsche, vor des Generalissimi Quar-
 tier, Morgens um 9. Uhr, mit vieler So-
 lennität: Indem aber die Gesandten die
 Treppe hinauf giengen, kam ein Hof-Jun-
 cker entgegen, mit Vermelden, Seine Fürst-
 liche Durchlaucht hätten nichts davon ge-
 wußt, heute Argeney gebraucht, und wä-
 ren nicht angekleidet. Musten also die Ge-
 sandten wieder zurück und hinweg fahren.
 Welches Sie dann sehr übel empfanden,
 dahero es nachgehends der Generalissi-
 mus sehr belauerte und entschuldigen ließ,
 daß der Erselein die Anmeldung nicht
 recht bestellet habe. Man resolvirte a-
 ber, künftig nicht mehr sogleich vorzufah-
 ren, wann man nicht der Admission ge-
 wiß versichert sey.

Von dannen fuhren die Stände zu den

Kayserlichen Gesandten, welche Ih-
 rer verlangt hatten, und proponirte Ih-
 nen der Legat Volmar: „1) Es hätte Ih-
 „ro Römische Kayserliche Majestät
 „jüngst, bey angelangten Courier, Ih-
 „nen vom 25. Junii st. n. Befehlich zukom-
 „men lassen, und darinnen angedeutet, daß
 „Derofelben von einem Hoch-Ehrwürdigen
 „Dom-Capitul zu Trier ein Contra-
 „diktions- und Protestations-Schrei-
 „ben, so der Churfürst zu Trier wider Ihrer
 „Kayserlichen Majestät und des Reichs
 „Commission habe ergehen lassen, über-
 „schicket, und Ihre Autorität zu inter-
 „poniren gebeten. Weil nun allerhöchst-
 „gedachte Ihre Majestät aus der selben Pro-
 „testations-Schrift soviel vernommen, daß
 „Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht
 „allein der Reichs-Commission sich wi-
 „derseze, und unzulässige Appellationes
 „einführe, sondern auch dem Instrumen-
 „to Pacis contradicire, welches eine Sa-
 „che sey, so zu Weiterung in dem Röm-
 „schen Reich ausschlagen könnte, auch un-
 „geantheit zulassen Ihrem Kayserlichen Amt
 „nicht wohl anstehen würde; Als hätte Sie
 „Ihnen befohlen, einen Ausschuß von der
 „Stände Gesandten vor sich zuerfordern,
 „Ihnen solches vorzutragen, auch zubegeh-
 „ren,

1650.
Junius.

Kayserliche
 Propositi-
 on an die Erb-
 dr.

Wegen der
 Churfürst-
 lichen
 Protestation
 gegen die
 Reichs-Com-
 mission.